

Bildungsreform

# **Wichtige Gesetzesanpassungen**

**zusätzlich zum Autonomiepaket und zur  
Behördenorganisation**

**Informationsunterlage**

Version 08.09.2017

## Inhalt

1.	Digitale Grundbildung.....	2
2.	Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF): Neugestaltung der Verfahren .....	2
3.	Fachschule für pädagogische Assistenzberufe .....	3
4.	Ausbau von Ganztagsangeboten: Möglichkeit zur Einbeziehung der Horte .....	3
5.	Schulkonten .....	3
6.	Schulzeit an ganztägigen Schulformen .....	4
7.	Ausweitung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahrs bei SPF.....	4
8.	Freiwilliger Weiterbesuch 10. Schuljahr durch a.o. SchülerInnen .....	4
9.	Schulärztliche Betreuung und Schulgesundheitspflege .....	5
10.	Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass .....	6
11.	Nachweis von geeigneten Unterrichtsmitteln an Privatschulen .....	6

## 1. Digitale Grundbildung

(§ 16 SchOG)

- In den Lehrplänen der Sekundarstufe I (NMS, AHS-Unterstufe) sollen **digitale, informatische und medienbezogene Kompetenzen** künftig stärker verankert sein, um den technischen Entwicklungen und dem NutzerInnenverhalten der SchülerInnen stärker Rechnung zu tragen.
- Dazu soll in der Sekundarstufe I von der 5.-8. Schulstufe eine **verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“** mit eigenem Lehrplan im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden eingeführt werden.
- Die Umsetzung am Schulstandort erfolgt **schulautonom** entweder zur Gänze integrativ oder zum Teil integrativ und zum Teil mit definierten Stunden, die durch schulautonome Entscheidung vorzusehen sind. Die Anzahl der 120 Gesamtwochenstunden bleibt unverändert.

## 2. Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF): Neugestaltung der Verfahren

(§ 27a SchOG und § 8 Schulpflichtgesetz)

- Im Zuge zunehmender Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in allgemeine Schulen hat sich die Einrichtung dieser Zentren an Sonderschulen (mit der Leitung des Zentrums und der Sonderschule in Personalunion) als problematisch erwiesen. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die **Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik** aufgelöst und deren Aufgaben im Rahmen der Abteilungen Pädagogischer Dienst der neuen **Bildungsdirektionen** wahrgenommen werden.
- Die künftige Wahrnehmung der Aufgaben des ZIS durch die Bildungsdirektion geht Hand in Hand mit der **Neugestaltung des SPF-Verfahrens** im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 8 Schulpflichtgesetz 1985.
- Aus Gründen der höchstmöglichen Objektivität und Praktikabilität erfolgt eine **Verschlinkung** des SPF-Verfahrens dahingehend, dass die bisherigen Verfahrensbestimmungen entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung gelangen sollen. Die verpflichtende **Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens** ist nicht mehr vorgesehen, künftig soll das verfahrensleitende Organ in der Bildungsdirektion (der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin) nach eigenem Ermessen entscheiden können, welche (sonderpädagogischen, schul- oder amtsärztlichen, psychologische oa.) Gutachten es für seine Entscheidung benötigt.

### 3. Fachschule für pädagogische Assistenzberufe

(§ 63b SchOG)

- Als **neue Form einer pädagogischen Ausbildung** wird nun die dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe als berufsbildende mittlere Schule eingeführt. Seit dem Schuljahr 2010/2011 wurde diese Ausbildung als Schulversuch erprobt und wird nun ins Regelschulwesen übergeführt.
- Die Fachschule für pädagogische Assistenzberufe soll eine qualitativ hochwertige **Grundausbildung** für die **bisher als „Helferinnen und Helfer“** oder “Assistentinnen und Assistenten“ bezeichnete Berufsgruppe bieten, die derzeit schulisch nicht geregelt ist. Die Fachschule soll fundierte pädagogische Kompetenzen vermitteln, die für die Ausübung des Berufes der pädagogischen Assistentin oder des pädagogischen Assistenten an Elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen notwendig ist.
- Als Sonderform ist die Fachschule auch als **Fachschule für Berufstätige** vorgesehen.

### 4. Ausbau von Ganztagsangeboten: Möglichkeit zur Einbeziehung der Horte

(§ 4a Bildungsinvestitionsgesetz)

- Im Beschluss des Ministerrats zum Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) vom 22. November 2016 wird festgehalten, dass nach der Umsetzung des Autonomiepakets die Förderung des Ausbaus **außerschulischer Angebote**, die im Rahmen eines Bildungscampus bzw. einer Bildungsregion integriert sind und die durch die Bildungsdirektionen mitverwaltet werden, in das Bildungsinvestitionsgesetz einbezogen werden kann.
- Mit dem vorliegenden Gesetzestext wird ermöglicht, dass für außerschulische Angebote **Zweckzuschüsse und Förderungen aus dem flexiblen Anteil** für ganztägige Angebote zur Verfügung gestellt werden können.
- Voraussetzung dafür ist, dass eine landesgesetzliche Übertragung der Vollziehung der außerschulischen Angebote in die **Bildungsdirektion** erfolgt.

### 5. Schulkonten

(§ 14 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz)

- Die **Abwicklung finanzieller Angelegenheiten** im Zusammenhang mit der Führung von Schulen obliegt dem **Schulerhalter**. Darunter fallen u.a. etwa die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, von Beiträgen für die Unterbringung und Verpflegung in ganztägigen Schulformen und Schülerheimen oder die Einhebung von Beiträgen für die Durchführung von Schulveranstaltungen.
- Die **Landesgesetzgebung** hat nähere Regelungen über die haushaltsrechtliche Abwicklung dieser und anderer Finanztransaktionen zu treffen, die mit dem Betrieb einer Schule einhergehen.

## 6. Schulzeit an ganztägigen Schulformen

(§ 5 Schulzeitgesetz)

- An ganztägigen Schulformen ist wie bisher der Betreuungsteil oder bei verschränkter Führung der ganztägigen Schulform der Unterrichts- und Betreuungsteil bis mindestens 16.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am **Freitag nur bis 14.00 Uhr** vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Dies auch dann, wenn das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss von seiner Möglichkeit keinen Gebrauch macht.
- Diese Regelung soll einerseits die Option bieten die Schülerinnen und Schüler zu entlasten, indem bis zu zwei Mal in der Schulwoche unterrichts- und lernzeitfreie Nachmittage vorgesehen werden können. Es soll damit aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an diesen Tagen bereits vor Ende des Betreuungsteils die Schule verlassen können.

## 7. Ausweitung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahrs bei SPF

(§ 32 SchUG)

- Aufgrund der derzeitigen Rechtslage können **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** nur in einer Sonderschule in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr ihren Schulbesuch fortsetzen. Der Besuch einer Regelschule ist rechtlich nicht verankert.
- In Umsetzung des Inklusionsgedankens wurden die **rechtlichen Voraussetzungen** geschaffen werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf künftig nicht nur eine Sonderschule, sondern **auch eine allgemeine Schule in einem freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahr** weiterbesuchen können.

## 8. Freiwilliger Weiterbesuch 10. Schuljahr durch a.o. SchülerInnen

(§ 32 SchUG)

- Schülerinnen und Schüler, die eine Neue Mittelschule oder eine Polytechnische Schule im **9. Jahr als außerordentliche SchülerInnen** besucht haben, können die Schule derzeit nicht in einem freiwilligen 10. Schuljahr besuchen. Das wird durch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a geändert und der **freiwillige Besuch in einem 10. Schuljahr** ermöglicht.

## 9. Schulärztliche Betreuung und Schulgesundheitspflege

(§§ 66, 66a und 66b SchUG)

- Die von den gesetzlichen Schulerhaltern gestellten Schulärzte haben in den vergangenen Jahren immer mehr **Aufgaben der Gesundheitsvorsorge** und der Gesundheitserziehung übernommen, die jedoch Teil des Gesundheitswesens sind.
- Nunmehr werden die im Rahmen des Schulwesens wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten deutlich von denen des **Gesundheitswesens** unterschieden. Aufgabe des Schulwesens ist der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor gesundheitlichen Gefahren, die typischerweise mit der schulischen Ausbildung in Verbindung stehen. Alles, was den sonstigen Schutz von Schülerinnen und Schülern als Teil der Gesamtbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren betrifft, ist Angelegenheit des Gesundheitswesens.
- Der Gesetzesentwurf eröffnet der Gesundheitsverwaltung die grundsätzliche **Möglichkeit**, zur Durchführung der Aufgaben auf die von den gesetzlichen Schulerhaltern gestellten Schulärztinnen und -ärzte zurückzugreifen und so **bestehende Strukturen zu nutzen**.
- Die tatsächliche Umsetzung soll durch eine **Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen** bestimmt werden.
- In § 66 b werden Klarstellungen zur Ausübung **medizinischer Tätigkeiten durch Lehrpersonen** getroffen
- Die Übernahme medizinischer Tätigkeit setzt die **Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin** voraus und geschieht **freiwillig**. Solange die Lehrkraft von der Tätigkeit nicht zurücktritt, gilt sie als Ausübung einer Dienstpflicht. Da es sich um eine gesetzlich festgeschriebene Aufgabe handelt, wird im Ergebnis die **Amtshaftung des Bundes** begründet.
- Weiters stellt der Gesetzestext klar, dass einfache **medizinische Tätigkeiten**, die auch **Laien** zugemutet werden können, von den Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu erbringen sind. Dazu gehören ua. das Erinnern an eine Medikamenteneinnahme, das Überwachen der selbständigen Medikamenteneinnahme durch die Schülerin oder den Schüler, das Wechseln einfacher Verbände oder das orale Verabreichen von Medikamenten nach ärztlicher Verschreibung. Tätigkeiten dieser Art werden im Zuge der Aufsichtsführung erbracht und fallen als hoheitliches Handeln unter die **Amtshaftung**.
- In **Notfällen** ist jede Person zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet. Ebenso wenig darf ein Verletzter oder Verletzte sich selbst überlassen werden. Da das Unterlassen von Hilfe bzw. das Im-Stich-Lassen eines oder einer Verletzten mit Strafe bedroht ist (§§ 94 und 95 StGB), handelt es sich bei den damit verbundenen Hilfeleistungen um eine gesetzlich verankerte Tätigkeit. Leisten Lehrkräfte im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen aus diesem Grund Hilfe oder versorgen sie eine verletzte

Schülerin oder einen verletzten Schüler, üben sie Aufsicht aus, was die Anwendbarkeit des **Amtshaftungsrechts** bewirkt.

## 10. Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass

(§ 2 Schulpflichtgesetz)

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass **Erziehungsberechtigte** die **Wahlfreiheit** erhalten, für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht **alternativ zum Geburtsdatum den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin** heranzuziehen.
- Im Schulpflichtgesetz ist der Beginn der allgemeinen Schulpflicht derzeit mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September festgelegt. In jenen Fällen, in denen die Geburt des Kindes vor dem im Mutter-Kind-Pass festgestellten Tag erfolgte, kann für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht nunmehr der errechnete Geburtstermin herangezogen werden, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen.
- Die Bekanntgabe des Wunsches der Erziehungsberechtigten hat im Zuge der **Schülereinschreibung** bei der Schulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung muss dem Wunsch entsprechen (keine Ermessenentscheidung) und den Erziehungsberechtigten den Beginn der allgemeinen Schulpflicht schriftlich bestätigen.

## 11. Nachweis von geeigneten Unterrichtsmitteln an Privatschulen

(§ 6 Privatschulgesetz)

- Privatschulen müssen in Zukunft nachweisen, dass sie die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweisen und über die **geeigneten Unterrichtsmittel** verfügen, um die **Aufgaben der österreichischen Schule** erfüllen zu können.
- Durch diese Ergänzung im Privatschulgesetz wird gewährleistet, dass die an den Privatschulen verwendeten (**eventuell fremdsprachigen**) **Schulbücher** bereits im Rahmen des Errichtungsverfahrens gemäß § 7 Privatschulgesetz einer **Überprüfung ihrer Eignung für den Unterrichtsgebrauch** unterzogen werden müssen.